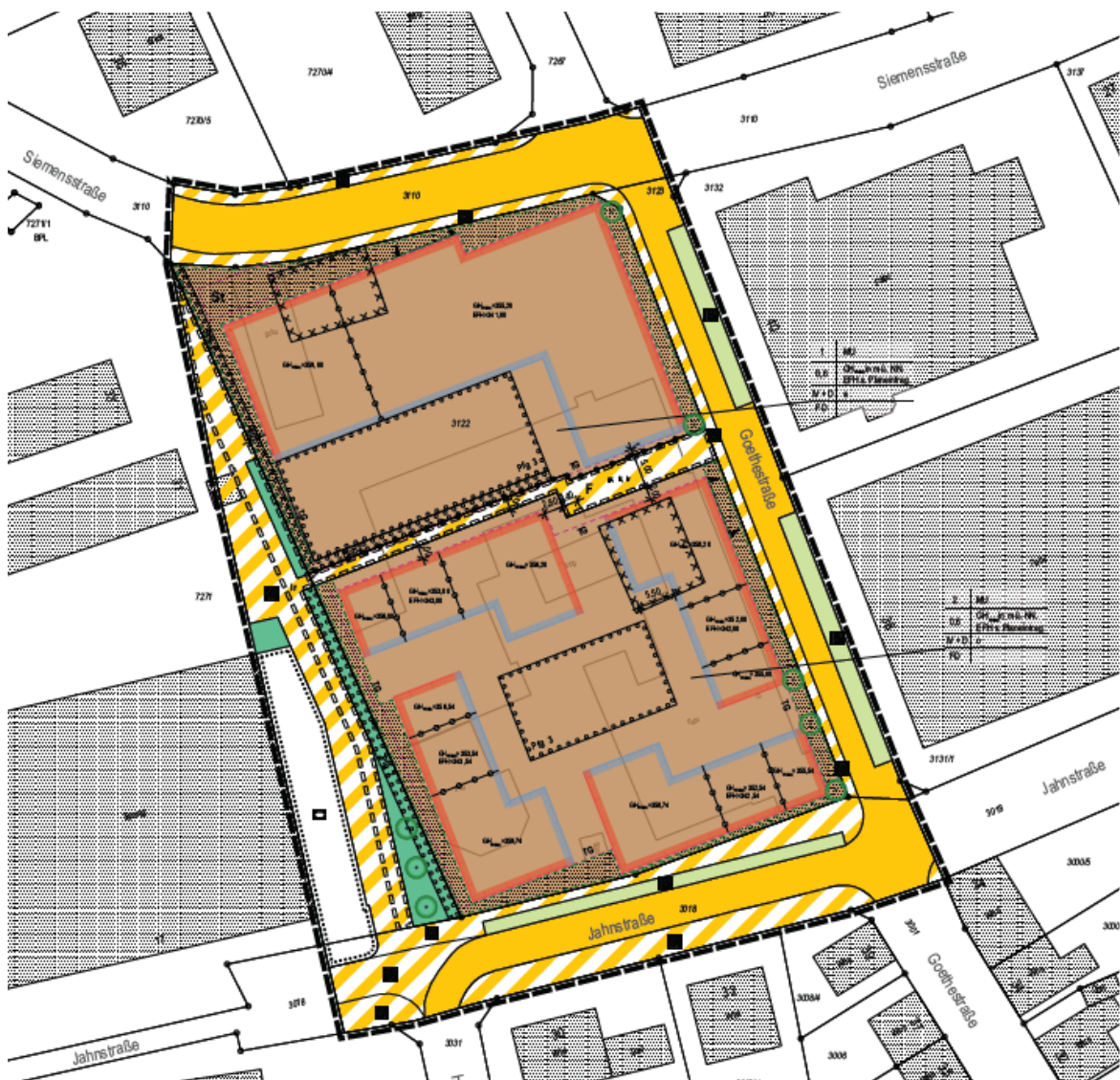


Satzung des Bebauungsplanes „Stahl-Quartier“ im Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 74 der Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld in öffentlicher Sitzung am 28.03.2023 den Bebauungsplan „Stahl-Quartier“ im Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 05.09.2022 maßgebend.



§ 2 Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus folgenden Dokumenten:

- zeichnerischen Teil vom 05.09.2022
- Textteil, bestehend aus planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und Empfehlungen vom 05.09.2022/28.02.2023
- Begründung vom 05.09.2022/28.02.2023

- Belange des Umweltschutzes: Ökologischer Steckbrief mit planungsrechtlichen Festsetzungen (Anlage 1) in der Fassung von 02.02.2023
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (Anlage 2) in der Fassung vom 15.09.2021/28.06.2022/02.02.2023
- Schall-Immissionsprognose, Schalltechnische Untersuchung (Anlage 3) in der Fassung vom 28.06.2022
- Geotechnischer Untersuchungsbericht (Anlage 4) in der Fassung vom 09.08.2021
- Konzept zur Sanierung LCKW-Belastung (Anlage 5) in der Fassung vom 10.05.2022

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie den entsprechenden Anlagen bei der Gemeinde Birkenfeld im Rathaus beim Bauamt, II. OG, Zimmer 207, während der Dienststunden

Montag und Dienstag,	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 13.00 Uhr

eingesehen werden.

Zudem ist er auf der Homepage der Gemeinde Birkenfeld (<https://www.birkenfeld-enzkreis.de/wirtschaft/bauleitplanung/>) sowie über das zentrale Internetportal des Landes (www.uvp-verbund.de) abrufbar.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

75217 Birkenfeld, 29.03.2023

Steiner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.